

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 20

Gegen die Ehe

Der Entwurf des Ersten
Eherechtsreformgesetzes und
seine Auswirkungen

von Vincens M. Lissek

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
405 Mönchengladbach 1
Viktoriastraße 76

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

1975

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln
Satz: Cotygrafo GmbH, Köln
Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln
Printed in Germany
ISBN 3/7616/0283/9

Der Entwurf des „Ersten Eherechtsreformgesetzes“ hat eine grundlegende Umstrukturierung der Gesellschaft zum Ziel. Wenn auch jede sonstige Änderung im Ehe- und Familienrecht Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Ehe und Familie hat und folglich auch mehr oder weniger große Veränderungen in der Gesellschaft mit sich bringt, ist es doch ein erheblicher Unterschied, ob mit der Reform ein rechtspolitischer oder ein gesellschaftspolitischer Zweck verfolgt wird. Ist die Zielrichtung des Entwurfs primär gesellschaftspolitischer Art, folgt daraus zwangsläufig eine gegen Ehe und Familie gerichtete Gesetzgebung. Da Ehe und Familie als der Gesellschaft und dem Recht vorgegebene Institutionen gegen Ideologien und Tendenzen der Vergesellschaftung besonders widerstandsfähig sind, muß es Ziel jeder auf gesellschaftliche Veränderung ausgehenden „Reform“ sein, die eheliche und familiäre Gemeinschaft zu schwächen und sie als Institution ganz oder weitgehend aufzuheben.

Die gesellschaftspolitische Ausrichtung des Entwurfs führt zu einem gegen die Ehe gerichteten Gesetz

In der amtlichen Begründung ist dieses Ziel des Gesetzentwurfs nicht ausdrücklich genannt. Doch zeigt sich seine gesellschaftspolitische Ausrichtung schon in so gängigen Floskeln wie „Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung der Frau“, „Regelung der Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens der Ehegatten im gegenseitigen Einverständnis und eigener Verantwortung“, „Anpassung der Eltern-Kind-Beziehungen an den heutigen Bewußtseinsstand und das heutige Rechtsbewußtsein“, um das Kind aus der „elterlichen Fremdbestimmung“ zu befreien¹). Eine Begründung vom Recht her, warum die „Reform“ erforderlich ist, obwohl die Gleichberechtigung von Mann und Frau bereits verwirklicht ist, wie die entsprechenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts zeigen, wird nicht gegeben. Ebenso müssen die Ehegatten die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens auch im geltenden Recht in gegenseitigem Einverständnis und eigener Verantwortung regeln. Auch haben Eltern ihre Kinder keineswegs nur in der Gewalt, sondern sehen „Pflege und Erziehung“ ihrer Kinder als die „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ an, wie es das Recht von ihnen in Artikel 6 GG fordert. Eine Auseinandersetzung mit diesen Grundlagen des Eherechts erfolgt letztlich nicht; im Entwurf geht es nicht vordringlich um eine an der Gerechtigkeit orientierten Rechtsreform. Es steht nicht der gerechte Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des einzelnen Familiengliedes oder Ehegatten und den ebenso berechtigten Interessen der Familie oder Ehe als Gemeinschaft im Vordergrund, sondern die Überbetonung der einzelnen Interessen jedes Ehegatten bzw. jedes Familiengliedes.

Ehe ist nicht mehr verantwortlich gestaltete Gemeinschaft, sondern Schicksal

Im Regierungsentwurf wird die Ehe als eine schicksalhafte Gemeinschaft verstanden, deren konkrete Gestaltung in erster Linie nicht von der Eigenverantwortung der Ehegatten abhängt, sondern ebenso wie soziale Not oder Krankheit hinzunehmen ist²). Dies führt zu dem gesetzlichen Anspruch, die Ehe jederzeit auflösen zu können. Ehe und Familie werden am nachhaltigsten dadurch geschwächt, daß der Bestand der Ehe und damit auch der Familie nicht mehr ausreichend rechtlich gesichert ist. So wertet der Entwurf des „Ersten Eherechtsreformgesetzes“ die Ehescheidung nicht mehr als Ausnahmetatbestand, als letzten Schritt; er eröffnet vielmehr die Möglichkeit, eine Ehe jederzeit ohne besonderen Grund aufzulösen. Zur Beendigung der Ehe ist nicht einmal immer der übereinstimmende Wille beider Ehegatten – die Kinder und deren Interessen finden bei der Ehescheidung, wie sie der Entwurf vorsieht, ohnehin keine Berücksichtigung –, sondern nur die Behauptung eines Ehegatten erforderlich, die Ehe sei gescheitert. Nur wenig überspitzt könnte man sagen, daß es leichter sei, eine Ehe aufzulösen als eine Ehe zu schließen; zur Eheschließung ist das Ja-Wort beider Ehegatten erforderlich, zur Scheidung dagegen reicht das „Nein“ eines Ehegatten aus. Das künftige Scheidungsrecht gibt jedem der Ehegatten das subjektive Recht auf Scheidung, ohne diesem Recht die Erfüllung bestimmter Pflichten voranzustellen. Damit aber wird Ehe und Familie der Rechtsschutz weitgehend entzogen. Wird nämlich der Bestand eines Instituts nicht mehr geschützt, so sind alle übrigen möglichen Schutzmaßnahmen weitgehend bedeutungslos.

Das künftige Scheidungsrecht geht nicht von der Pflicht der Ehegatten aus, in ihrer Lebensgemeinschaft auftretende Schwierigkeiten oder Krisen möglichst selbst zu bewältigen. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß es zerrüttete Ehen und Ehescheidungen „ebenso wie soziale Not und Krankheit geben (werde), solange es Menschen mit ihren Schwächen und individuellen Eigenschaften gibt. Das Recht kann menschliche Unzuträglichkeiten und Schicksalsschläge nicht verhindern. Es kann nur versuchen, die daraus entstehenden Belastungen zwischen den Betroffenen einigermaßen gerecht auszugleichen. Deshalb kann es nicht Ziel des Entwurfs sein, die Ehescheidung zu erleichtern oder zu verhindern oder ihre Folgen gänzlich zu beseitigen. Aufgabe der Reform ist es vielmehr, das Recht der Ehescheidung und ihrer Folgen gerechter und sozialer zu gestalten, dadurch den betroffenen Menschen zu helfen sowie das Recht wieder glaubwürdiger zu machen“³). Während aber einerseits ständig die Beseitigung sozialer Mißstände gefordert und darauf hingewiesen wird, daß die soziale Situation und besonders soziale Notlagen gerade nicht als „Schicksal“ hingenommen werden dürfen, sondern durch Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse verbessert werden müssen, wird andererseits ein Bereich, der in viel stärkerem Maße als etwa soziale Not oder Krankheit, ja sogar fast ausschließlich von der persönlichen Verantwortung des einzelnen abhängt, nämlich die Ehe, als schicksalhafte Situation

gekennzeichnet, der der einzelne Ehegatte ausgeliefert ist. Dieses Mißverständnis soll den Anspruch begründen, die Ehe jederzeit aufzukündigen.

Gleichzeitig, gewissermaßen nebenbei, wird das Recht ganz allgemein abgewertet. Die Erziehungs- und Bildungsfunktion des Rechts wird geleugnet. Ein Rechtsverständnis aber, das dem Recht primär technisch-organisatorische Funktionen zuweist, schmälert das Rechtsbewußtsein und fördert letztlich auch einen Abbau des Rechtsstaates.

Grundtatbestand des künftigen Scheidungsrechts ist nicht die objektive Zerrüttung der Ehe, sondern die subjektive Beliebigkeit

Das Verständnis der Ehescheidung als einer schicksalhaften sozialen Krankheit führt folgerichtig dazu, daß im Entwurf nicht, wie immer fälschlich behauptet, das Zerrüttungsprinzip als Grundlage für das Scheidungsrecht eingeführt wird, sondern ein „Beliebigkeits-“ und ein „Fristenprinzip“, das die Ehe- und Familiengemeinschaft tatsächlich „schicksalhaft“ beenden kann. Als einziger Scheidungsgrund sieht der Entwurf nämlich das „Scheitern“ der Ehe vor (§ 1565 E⁴). Was beim ersten Hinsehen nach einer sprachlichen Anpassung des Gesetzestextes aussieht, stellt sich bei näherer Betrachtung als bewußte Änderung der Gesetzessprache dar. Wie schon bei früheren Gesetzesänderungen der sozial-liberalen Koalition werden auch im Entwurf des Eherechtsreformgesetzes Begriffe, die in der Rechtssprache eindeutig geklärt sind, ohne Not durch neue Formulierungen ersetzt. Das hat zur Folge, daß Rechtsprechung und Rechtslehre in aller Regel davon ausgehen müssen, es sei Wille des Gesetzgebers gewesen, mit der Änderung des Rechtsbegriffs auch eine inhaltliche Änderung des Gesetzes vorzunehmen. In der amtlichen Begründung des „Ersten Eherechtsreformgesetzes“ und in der öffentlichen Diskussion wird der Anschein erweckt, als gäbe es eine solche Auslegungsregel nicht. So ist das Zerrüttungsprinzip, das ja auch das geltende Recht kennt, definiert als Aufhebung der Gemeinschaft der Ehegatten, bei der „infolge einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist“ (§ 48 Abs.1 EheG). Wird also gesagt, in Zukunft solle nur noch das Zerrüttungsprinzip gelten, so muß man davon ausgehen, daß ein Zerrüttungsprinzip diesen Inhalts gemeint ist. Tatsächlich ist aber im Text des Gesetzentwurfs nicht mehr von „Zerrüttung“, sondern ausschließlich von „Scheitern“ die Rede.

Gleichzeitig wird festgelegt: „Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen“ (§ 1565 Satz 2 E). Man beachte auch hier die weitreichende Änderung der Sprache. Der Richter muß nicht mehr das objektive Merkmal „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ feststellen, sondern prüfen, ob die „Lebensgemeinschaft der Ehe-

gatten“ noch besteht oder nicht. Dies kann er aber nur anhand der subjektiven Aussagen der Ehegatten selbst tun. Ferner bedarf es auch nicht mehr der objektiven richterlichen Feststellung, daß „die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten“ ist, sondern es muß lediglich geprüft werden, ob die Ehegatten subjektiv bereit sind, die Lebensgemeinschaft wiederherzustellen. Hinzu kommt, daß nicht mehr von einer „dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft“ die Rede ist, sondern ausschließlich von der „Lebensgemeinschaft der Ehegatten“, einzig und allein darauf abgestellt, was die Ehegatten subjektiv als ihre Lebensgemeinschaft bezeichnen. Da auch im neuen Eherecht selbst keine objektiven Mindestvoraussetzungen der Ehe formuliert werden, ergibt sich, daß die Auflösung der Ehe der Beliebigkeit des einzelnen Ehegatten überlassen wird. Die richterliche Feststellung, daß ein Ehegatte die Lebensgemeinschaft nicht wiederherstellen will, muß bereits den Ausspruch der Scheidung zur Folge haben. Nach der Konzeption des § 1565 E ist einziger Scheidungsgrund ein subjektives „Beliebigkeitsprinzip“. Da aber nicht damit zu rechnen ist, daß die Gerichte jede „unter dem besonderen Schutz des Staates“ (Art. 6 GG) stehende Ehe auf die Behauptung eines Ehegatten hin, die Lebensgemeinschaft der Ehegatten bestehe nicht mehr und werde auch nicht wieder hergestellt, scheiden werden, stellt der Gesetzentwurf für die Scheidung auch ein „objektives“ Erfordernis auf: nämlich den Ablauf einer Frist. Beantragen beide Ehegatten die Scheidung oder stimmt der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag zu, dann wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt gelebt haben (§ 1566 Abs. 1 E). Beantragt dagegen ein Ehegatte ohne die Zustimmung des anderen die Scheidung, so wurde nach dem ursprünglichen Wortlaut des Regierungsentwurfs das Scheitern der Ehe lediglich widerlegbar vermutet, wenn die Ehegatten drei Jahre getrennt gelebt hatten. Immerhin war nach dieser Vorschrift dem Ehegatten, der an der Ehe festhalten wollte, die Möglichkeit gegeben, dem Richter Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, aus denen auf eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft geschlossen werden konnte. Diese Möglichkeit besteht nach der Beratung des Entwurfs im Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform“ des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages nicht mehr. § 1566 E sieht nämlich ebenfalls eine unwiderlegbare Vermutung für den Fall vor, daß nach dreijährigem Getrenntleben nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere Ehegatte ihr widerspricht. Der aus der Ehe herausstrebende Ehegatte braucht dem Richter nur das dreijährige Getrenntleben nachzuweisen. Dann muß der Richter die Scheidung der Ehe aussprechen (§ 1566 Abs. 2 E). Die scheinbar lange Frist von drei Jahren wird in der Praxis kein Hindernis für eine möglichst schnelle und umgehende Scheidung bedeuten. Getrenntleben im Sinne des Entwurfs erfordert nämlich nicht die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Es reicht aus, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben. Außerdem unterbricht ein Zusammenleben über kürzere Zeit die Frist nicht (§ 1567 E). Die Scheidung nach dem „Fristenprinzip“ ist perfekt.

Die beliebige Auflösbarkeit der Ehe führt zur Aufhebung des Grundsatzes der Ehe auf Lebenszeit

Damit wird die Ehe als Gemeinschaft auf Lebenszeit aufgehoben. Die amtliche Begründung, „durch die Einführung des Zerrüttungsprinzips wird der Grundsatz, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, nicht angetastet“⁵⁾, konnte schon nicht für die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs gelten. Nach der Abänderung des § 1566 E durch den Rechtsausschuß gibt es im Gesetzestext aber nicht einmal mehr einen vagen Anhaltspunkt für eine solche Aussage. Eine Ehe, die jederzeit auf Grund der subjektiven Behauptung eines Ehegatten und nach Ablauf einer Frist geschieden werden kann, ist nicht mehr auf Dauer und erst recht nicht mehr auf Lebenszeit angelegt. Dieses Risiko zwingt die Ehepartner, für eine entsprechende Absicherung ihrer Individualinteressen zu sorgen; das führt geradezu zu einer Überbewertung der Einzelinteressen. So wird gerade auch jungen Menschen die Sicht dafür verstellt, daß die Lebensgemeinschaft Ehe, soll sie bestehen können, zu einem guten Teil von der Zurückstellung eigener Ansprüche, schlicht auch vom Opfer lebt. Damit wird die Verantwortung für etwas Gemeinsames untergraben, der Sinn der Ehe als Solidargemeinschaft von zwei Menschen preisgegeben⁶⁾. Die Sorge um die eigene Existenz und die Verwirklichung der eigenen Interessen beschränkt die Möglichkeit von Ehe und Familie, sowohl für ihre Glieder selbst zu sorgen als auch eigenständig Dienste in der Gesellschaft zu übernehmen.

Die beliebige Auflösbarkeit der Ehe bedeutet eine Einschränkung von Freiheit und eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze

Die Aufhebung der Gemeinschaft auf Lebenszeit und die Aufspaltung von Ehe und Familie in Einzelinteressen und Einzelrechte haben neben der Minderung ihrer Leistungsfähigkeit auch einen Verlust von Freiheit zur Folge. Der Leistungsverlust muß nämlich, soweit er überhaupt ersetzbar ist, von außerehelichen und außerfamiliären Trägern oder vom Staat erbracht werden. Damit wird die Vielzahl von Möglichkeiten der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit auf einige wenige oder gar nur auf einen Träger eingeengt und somit die Freiheit beschränkt. Soweit er unersetzbar ist, man denke nur an die notwendige Einübung gemeinschaftsbezogenen und sozialen Verhaltens, muß er durch Gesetze und entsprechende Maßregeln erzwungen werden. Mit dem beabsichtigten Scheidungsrecht verlieren Ehe und Familie letztlich ihre Fähigkeit, Garant von Freiheit zu sein. Dieser Verlust kommt im Entwurf auch darin zum Ausdruck, daß der rechtsstaatliche Grundsatz auf rechtliches Gehör und der Grundsatz, daß keiner aus eigener Rechtsverletzung für sich günstige Rechtsfolgen herleiten darf, verletzt werden. In all den Fällen, in denen die Scheidung künftig nach dreijähriger Trennung auf einseitigen Antrag hin erfolgt, hat der an der Ehe festhaltende Ehegatte keine Möglichkeit, dem Richter die Tat-

sachen und Umstände mitzuteilen, aus denen möglicherweise auch der Richter zu dem Schluß käme, daß die Ehe nicht zerrüttet ist. Ihm wird kraft Gesetzes materiell das rechtliche Gehör entzogen; auf die Versagung des rechtlichen Gehörs läßt sich nicht einmal eine Verfassungsbeschwerde stützen. Die Einführung des rechtstechnischen Hilfsmittels der unwiderlegbaren Vermutung hat nämlich zur Folge, daß die Zerrüttung der Ehe und damit auch die eheerhaltenden Tatsachen gar nicht Gegenstand der richterlichen Verhandlung sind. Das Verfahren soll vielmehr ausschließlich klären, ob die Eheleute während der Dauer von drei Jahren getrennt gelebt haben. Dazu wird auch derjenige Ehegatte, der an der Ehe festhalten will, gehört, obwohl er dem Richter keine Tatsachen vortragen darf, die dafür sprechen, daß die Ehe noch nicht zerrüttet ist! Noch schwerer wiegt jedoch der Umstand, daß nach Inkrafttreten des „Ersten Eherechtsreformgesetzes“ der Ehegatte, der allein die Rechtspflicht zur ehelichen Gemeinschaft verletzt hat aus dieser Rechtsverletzung für sich günstige Rechtsfolgen herleiten kann. Die amtliche Begründung aber spricht davon, daß damit das Recht der Ehescheidung „gerechter“ gestaltet und „das Recht wieder glaubwürdiger“ gemacht werde!⁷⁾

Im Entwurf ist der Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit weder ausdrücklich noch inhaltlich festgelegt

Wenn die Kirchen und kirchlichen Institutionen⁸⁾ immer wieder hervorgehoben haben, daß die Ehe grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt ist und deshalb auch das staatliche Scheidungsrecht deutlich als Not- oder Ausnahmerecht gestaltet werden muß, so haben sie damit nicht „eine notwendige Reform überhaupt verhindern wollen“⁹⁾. Sie haben vielmehr im Interesse aller Bürger aufgezeigt, daß der Entwurf diesen Grundsatz aufgibt und welche Konsequenzen daraus folgen. Daran ändert der Hinweis nichts, in § 13 Abs.2 EheG sei der Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit aufrechterhalten. Diese Behauptung verschleiern den tatsächlichen Sachverhalt. § 13 EheG ist nämlich eine reine Formvorschrift, die keine Aussage darüber enthält, was Ehe ist. In Abs.1 dieser Vorschrift wird lediglich gesagt, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären müssen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Abs.2 hat folgenden Wortlaut: „Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.“ Aus dieser Aussage über die Bedingungsfeindlichkeit wird hergeleitet: „Auch das künftige Recht beruht auf dem Grundsatz, daß jede Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird. Dieser Satz steht bereits im geltenden Recht (§ 13 Abs.2 EheG). An ihm soll nicht gerüttelt werden“¹⁰⁾. Einmal steht der Satz, daß jede Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird, nicht in der angeführten Vorschrift. Zum anderen läßt sich daraus, daß das Ja-Wort nicht unter einer Bedingung und Zeitbestimmung abgegeben werden darf, nicht auf eine lebenslängliche Bindung der Ehegatten schließen. Sonst müßten alle anderen bedingungsfeindlichen Willenserklärungen, die das Recht kennt,

Rechtsverhältnisse auf Lebenszeit entstehen lassen! Bisher haben weder Rechtsprechung noch Rechtslehre aus einer Formvorschrift solche weitreichenden Folgerungen für den Inhalt eines Rechtsgeschäfts gezogen. Warum ist § 13 Abs. 2 EheG „eine Ehe ist auf Lebenszeit angelegt“ nicht in den Gesetzestext aufgenommen worden? (Entsprechende Anträge sind im Unterausschuß des Rechtsausschusses von der Regierungskoalition abgelehnt worden.) Doch wohl deswegen, weil der Richter nicht an die Beteuerungen von Justizministern und Staatssekretären, nicht einmal an die amtliche Begründung eines Gesetzentwurfs gebunden ist, sondern sich ausschließlich an den Wortlaut des beschlossenen Gesetzes zu halten hat. Da im Wortlaut des Entwurfs weder der Satz steht, „Eine Ehe ist auf Lebenszeit angelegt“ noch die Gesamtheit der Normen Anhaltspunkte dafür bieten, daß dieser Satz „Wille des Gesetzgebers“ gewesen ist, ist damit die Ehe auf Lebenszeit weder Grundlage noch Richtlinie des Gesetzentwurfs.

Die „Ehe auf Zeit“ wird zum Regeltatbestand des Gesetzentwurfs

Gegen die Kritik an der Einführung der unwiderlegbaren Vermutung wird fälschlicherweise vorgebracht, daß bei ihrem Fehlen im Gesetz die Hintertür für das Verschuldensprinzip wieder geöffnet würde. Es geht aber nicht um eine Aufhebung der Vermutung, sondern ausschließlich darum, daß der Ehegatte, der an der Ehe festhalten will, die Möglichkeit erhält, die Vermutung, die Ehe sei nach dreijährigem Getrenntleben gescheitert, zu widerlegen. Bei einer solchen Gestaltung des Gesetzes braucht der scheidungswillige Ehegatte nicht wie bisher Tatsachen vorzutragen, aus denen sich die Zerrüttung der Ehe ergibt. Er braucht also dem Richter gerade nicht die sogenannte „schmutzige Wäsche“ zu unterbreiten. Vielmehr reicht es für die Begründung seines Scheidungsantrages aus, daß er den Nachweis der dreijährigen Trennung erbringt. Der Ehegatte, der die Scheidung nicht will, muß dagegen, um die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, dem Richter alle positiven Umstände vortragen, aus denen sich ergibt, daß trotz des Getrenntlebens die Ehe noch nicht endgültig zerrüttet ist. Damit wäre keineswegs ein wesentlicher Bestandteil des Zerrüttungsprinzips aufgegeben oder gar das Schuldprinzip wieder eingeführt. Durch die gesetzliche Vermutung bliebe es für den scheidungswilligen Ehegatten dabei, daß der Richter die Ehescheidung aussprechen muß, wenn die im Gesetz vorgesehene Dauer des Getrenntlebens erfüllt ist und der andere Ehegatte diese Vermutung nicht widerlegt. Berücksichtigt man außerdem, daß schon im geltenden Recht etwa 60 bis 80 % der Scheidungen einverständlich erfolgen und dieser Prozentsatz nach Einführung des Gesetzentwurfs eher zu- als abnehmen wird, so bleibt es gänzlich unverständlich, warum nicht wenigstens in der geringeren Zahl der Fälle eine widerlegbare Vermutung für das Scheitern der Ehe vorgesehen wird. Die Einführung der unwiderlegbaren Vermutung kann nur den Sinn haben, jede auch noch so geringe Chance, eine Ehe aufrechtzuerhalten, aus dem Gesetz zu beseitigen. Damit wird der Weg zur willkürlichen Verstoßungs-

entscheidung frei und die „Ehe auf Zeit“ zum Regeltatbestand des Gesetzesentwurfs.

Das wird auch durch die Vorschrift über die sogenannte Härteklausele in § 1568 E belegt. Da schon beim Zerrüttungsprinzip, erst recht aber beim geplanten „Fristenprinzip“ nicht von vornherein auszuschließen ist, daß eine Ehe auch dann geschieden wird, wenn für einen der beiden Ehegatten die Scheidung eine ganz besondere und außergewöhnliche Härte bedeutet, war die Aufnahme einer Härteklausele in den Entwurf vorgeschlagen worden. Die Scheidung soll dann verhindert werden, wenn sie für den ablehnenden Ehegatten eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe geboten ist, obwohl der Richter ihr Scheitern festgestellt hat. Schon diese Formulierung macht klar, daß eine Härteklausele nur in ganz extremen Fällen angewendet werden kann. So sagt die amtliche Begründung, daß die Härteklausele besonders dann anzuwenden ist, wenn „die Scheidung, namentlich wegen ihres Zeitpunkts, zu ungewöhnlichen Belastungen eines Ehegatten führen oder mit der allgemeinen Gerechtigkeitserwartung in Widerspruch geraten könnte.“ Die Bedeutung einer Härteklausele im Gesetz, wie sie in fast allen Ländern, bei denen die Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip erfolgt, vorgesehen ist, liegt neben dem Ausschluß besonderer Härtefälle gerade darin, daß sich an ihr messen läßt, unter welchen besonderen Schutz der Gesetzgeber die Ehe stellt.

Eine solche Bedeutung kann jedoch der Härteklausele, wie sie in § 1568 E vorgesehen ist, nicht beigegeben werden; sie soll den Anschein erwecken, als könne es besondere Härtefälle geben, in denen sich eine Scheidung um der Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit willen verbietet. Die Anwendung der Härteklausele ist durch die Formulierung des § 1568 E¹¹⁾ so eingeeengt, daß sich praktisch kein Fall denken läßt, in dem wegen besonderer Härte für einen der Beteiligten die Scheidung ausgeschlossen wird. Zum einen sieht § 1568 E die Berücksichtigung des Kindeswohles, die im geltenden Recht ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 48 EheG), nicht vor. Sollte sich eine Scheidung aus Rücksicht auf das Wohl der Kinder verbieten, so hat der Richter nicht einmal die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Scheidung hinauszuschieben. Zum anderen müssen bei der Anwendung der Härteklausele wirtschaftliche Umstände außer Betracht bleiben. Obwohl in der ganzen Diskussion um die Härteklausele nicht ein einziger Beispielfall angeführt werden konnte, aus dem sich eine besondere Härte ausschließlich aus nichtwirtschaftlichen Gründen ergab, wird an dieser wirklichkeitsfremden Konstruktion festgehalten. Bei einem Lebenssachverhalt, wie ihn die Ehe darstellt, lassen sich aber materielle und immaterielle Gründe nicht fein säuberlich scheiden. Erst aus der Berücksichtigung aller besonderen Umstände, also auch der materiellen, läßt sich herleiten, ob eine Ehe, obwohl sie gescheitert ist, wegen außergewöhnlicher Härte für den einen Ehegatten nicht geschieden werden darf.

Eine Härteklausele, in der das Kindeswohl nicht berücksichtigt werden darf, ist in den Fällen einverständlicher Scheidungen von selbst ausgeschlossen. Der Regierungsentwurf verbietet eine Berücksichtigung aber auch,

wenn ein Ehegatte der Scheidung nicht zustimmt und die Eheleute drei Jahre getrennt gelebt haben. Nichts anderes bedeuten die Worte „außer im Falle des § 1565 in Verbindung mit § 1566 Abs. 2“ in § 1568 E¹²). Mit anderen Worten: Die Härteklausele kann nur angewandt werden, wenn ein Ehegatte die Scheidung ablehnt, der andere Ehegatte aber den Scheidungsantrag nicht auf die unwiderlegbare Vermutung nach dreijähriger Trennung (§ 1566 Abs. 2 E) stützt, sondern bereits vor Ablauf dieser Frist geschieden werden will, weil die Ehe gescheitert ist. Wird es jemals einen Fall geben, in dem diese Härteklausele Anwendung finden könnte? Es läßt sich kaum ein Fall denken, bei dem der Richter auf Grund dieser Härteklausele zu dem Ergebnis käme, die Ehe dürfe, obwohl sie gescheitert ist, doch nicht geschieden werden. Es ist daher eine Irreführung der Öffentlichkeit zu behaupten, es sei eine Härteklausele vorgesehen, durch die mögliche grobe Ungerechtigkeiten ausgeglichen werden könnten; in der Praxis wird es keine geben.

Die „Reform“ des Unterhaltsrechts nach Scheidung begünstigt den wirtschaftlich Stärkeren und vergrößert die Abhängigkeit des wirtschaftlich Schwächeren

Die selbstgestellte Aufgabe des Regierungsentwurfs ist es, „das Recht der Ehescheidung und ihrer Folgen gerechter und sozialer zu gestalten, (um) dadurch den betroffenen Menschen zu helfen . . .“¹³). Wie eben dargelegt, sind „wirtschaftliche Umstände keine Härten“ im Sinne einer Härteklausele. „Sie müssen durch ein verbessertes Unterhaltsrecht, soziale Vorsorge, Hilfen durch Arbeitsförderung usw. gelöst werden“¹⁴). Das erweckt den Eindruck, die Scheidungsfolgen, vor allem das Unterhaltsrecht, würden so erheblich verbessert, daß sowohl die Kinder als auch der wirtschaftlich schwächere Ehegatte wenigstens vor wirtschaftlichen Nachteilen bewahrt blieben. Es soll nicht bestritten werden, daß sich der Regierungsentwurf um eine Verbesserung des Unterhaltsrechts bemüht. Aber die geplante Regelung der Scheidungsfolgen sieht eine über die Ehescheidung hinausreichende Verantwortung der Ehegatten grundsätzlich nicht mehr vor. Vielmehr ist jeder Ehegatte vorrangig verpflichtet, in eigener Verantwortung nach besten Kräften für sich selbst zu sorgen. Insoweit übernimmt der Regierungsentwurf in vollem Umfange die Vorschläge der Ehrechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, nach denen die Eigenverantwortung der Ehegatten nach der Scheidung den Vorrang vor einer eventuellen Nachwirkung der Ehe hat¹⁵). Die gemeinsame Verantwortung der Ehegatten füreinander endet grundsätzlich mit der Scheidung. Alle Unterhaltsansprüche im Entwurf sind folglich auf den Zeitpunkt der Scheidung abgestellt: Nur wenn im Zeitpunkt der Scheidung der entsprechende Tatbestand erfüllt ist, besteht eine Unterhaltsberechtigung. Kann ein Ehegatte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für sich selbst sorgen, so hat er auch dann keinen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehegatten, wenn die Ursache für die bestehende Bedürftigkeit ausschließ-

lich in der vorangegangenen Ehe zu suchen ist. Alle die zahlreichen Fälle werden nicht erfaßt, in denen ein Ehegatte, meistens der wirtschaftlich Schwächere, wegen der unsicheren Zukunft der Ehe eine dem Lebensstandard der Ehe nicht angemessene Erwerbstätigkeit aufnimmt und somit im Zeitpunkt der Scheidung nicht unterhaltsbedürftig ist. Kommt beispielsweise der die Scheidung betreibende Ehegatte während des Getrenntlebens seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht regelmäßig nach und fängt der andere Ehegatte aus Verantwortung für die Kinder und sich selbst an zu arbeiten, so wird er dafür bestraft, indem ihm der Unterhaltsanspruch versagt wird, nur weil er im Zeitpunkt der Scheidung für sich selbst gesorgt hat. Der Ehegatte, der seine Rechtspflicht vorsätzlich verletzt, kann ein weiteres Mal günstige Rechtsfolgen, nämlich Befreiung von der Unterhaltszahlung, für sich daraus herleiten. Ob durch eine solche Gestaltung das Recht glaubwürdiger wird¹⁶⁾, mag jeder selbst entscheiden. Gleichzeitig wird die Freiheit der Ehegatten eingeschränkt, zwischen der Erwerbstätigkeit beider oder nur eines Ehegatten wählen zu können.

Die beliebige Auflösbarkeit der Ehe, verbunden mit einer Unterhaltsregelung, bei der die gegenseitige Verantwortung mit der Scheidung endet, zwingt jedem nüchternen Ehegatten die Erwerbstätigkeit auf. Sonst gerät der Nicht-Erwerbstätige in eine besondere Abhängigkeit – entgegen der beteuerten Befreiung von den „Zwängen einer ungeliebten Ehe“.

Wenn immer wieder als Fortschritt herausgestellt wird, daß mit dem Scheidungsurteil künftig auch die Scheidungsfolgen geregelt würden, so wird dabei verschwiegen, daß dies nur für die Fälle einverständlicher Scheidung gilt¹⁷⁾. Sonst bleibt es den Eheleuten überlassen, ob sie gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil auch eine Entscheidung über den Unterhalt herbeiführen. Darüber hinaus wird die Bedeutung eines solchen Unterhaltsurteils erheblich überschätzt. Wo kein Vermögen vorhanden ist, aus dem der Unterhalt des berechtigten Ehegatten gesichert werden kann – das ist zum einen die überwiegende Mehrzahl, zum anderen sind es aber gerade jene Fälle, in denen die soziale Situation des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten etwa mangels Berufsausbildung besonders schwierig ist –, kann sich der unterhaltspflichtige Ehegatte durch häufigen Wohnsitz- oder Arbeitswechsel der Erfüllung seiner Unterhaltungspflichten weitgehend entziehen. Diese schon für das geltende Recht bekannte Erfahrung wird man nach dem Inkrafttreten des Entwurfs nicht nur für die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, sondern auch im Hinblick auf den Vorrang des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten vor dem neuen Ehegatten machen (§ 1583 E). Die Durchsetzung des Rechts gegenüber den Möglichkeiten des unterhaltspflichtigen Ehegatten, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen und alles dem Ehegatten, mit dem er gerade verheiratet ist, zukommen zu lassen, wird überbewertet¹⁸⁾.

Zieht man die Summe, so ist festzuhalten:

- Das künftige Scheidungsrecht geht nicht mehr von der Ehe auf Lebenszeit aus,
- einziger Scheidungsgrund ist nicht das Zerrüttungsprinzip, sondern fast ausschließlich ein starres Fristenprinzip,

- die Anwendung einer ohnehin eingeschränkten Härteklausel ist in der Praxis ausgeschlossen,
- die Bedeutung unterhalts- und verfahrensrechtlicher Vorschriften für die wirtschaftliche Sicherung des unterhaltsberechtigten Ehegatten wird überschätzt.

Die tatsächlichen Mängel des geltenden Scheidungsrechts werden nicht beseitigt, die Beseitigung vermeintlicher Mängel führt zur Durchsetzung der „Ehe auf Zeit“ sowie zur Beseitigung des Rechtsschutzes für den schwächeren Ehegatten, der in aller Regel die Frau ist, und damit zu deren verstärkter Abhängigkeit.

Die willkürliche Auflösbarkeit gibt die Ehe der Beliebigkeit preis

Dieses Ergebnis wird durch das im Entwurf vorgesehene Recht der allgemeinen Ehwirkungen bestätigt. Wie man häufig erst an den Rechtsfolgen ablesen kann, welcher Rang einem Tatbestand oder Wert in der Rechtsordnung eingeräumt wird, so ergibt sich im Eherecht auch wesentlich aus der Regelung des Scheidungsrechts und der Scheidungsfolgen, was Ehe im Rechtssinne ist. Im geltenden Recht ist der Satz „Eine Ehe ist auf Lebenszeit angelegt“ nicht normiert. Er folgt vielmehr aus der Gestaltung des Scheidungsrechts als Not- oder Ausnahmerecht und aus der Tatsache, daß die gegenseitige Verantwortung der Ehegatten füreinander nicht mit der Scheidung endet. Der absolute Scheidungsgrund „Ehebruch“ macht andererseits die Verpflichtung der Ehegatten zu gegenseitiger Treue deutlich. Mit diesem Beispiel soll aufgezeigt werden, daß bei Streichung einer Vorschrift, aus der sich gleichzeitig ein Element für den Rechtsbegriff „Ehe“ ergibt, dieses Element eben positiv im Gesetz ausgesagt wird. Wenn „Ehebruch“ und „schwere Eheverfehlung“ – Tatbestände, aus denen sich die ständige Rechtsprechung und die einhellige Auffassung des Schrifttums zum Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft entwickelt haben – als Scheidungsgründe entfallen, so muß im Gesetz positiv ausgesagt werden, daß die Eheleute einander zu Treue und Beistand verpflichtet sind. Noch klarer folgt die Verpflichtung zu gegenseitigem Beistand aus den Vorschriften über den Ausschluß des Scheidungsrechts. Die Bestimmungen des geltenden Rechts, wonach die Scheidungsklage nicht zulässig ist, wenn der klageberechtigte Ehegatte den Ehebruch oder die Eheverfehlung verziehen hat, legen mit den überaus beschränkten Mitteln des Rechts auch im Gesetz fest, daß die Ehe wesentlich von der Liebe lebt. Mit Hilfe dieser Vorschriften und der zeitlichen Begrenzung des Klageanspruches (§ 50 EheG) ist der Bestand unzähliger Ehen in einer „dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft“ gesichert worden. Der Wegfall solcher Bestimmungen im künftigen Recht eröffnet dem Ehegatten, der die Zerrüttung herbeigeführt hat und eigentlich aus der Ehe herausstrebt, die Möglichkeit, dem anderen Ehegatten ständig mit der Scheidung zu drohen, ihn zu erpressen. Dieser Zustand kann sich über Jahre hinziehen, da der Entwurf keine Bestimmung vorsieht, die den einmal vorhandenen

Scheidungsgrund beseitigt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird. Diese beispielhafte Aufzählung zeigt, daß der „Konzeptionswechsel im Eherecht“ sich weitgehend aus dem Konzeptionswechsel des geplanten Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts ergibt¹⁹⁾.

Den sich aus dem Scheidungsrecht ergebenden Merkmalen für die Bestimmung des Rechtsbegriffs „Ehe“ fügt das allgemeine Eherecht die Verpflichtung der Ehegatten, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten (§ 1356 Abs.2), und das Verbot der Namensehe mit der Folge der Nichtigkeit (§ 19 EheG) hinzu. Es konkretisiert also die allgemeine Pflicht der Ehegatten zu gegenseitiger Hilfe und bestimmt, daß nicht jede willkürliche Verbindung von Mann und Frau vom Gesetz als Ehe anerkannt wird. Damit ist der rechtliche Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die Ehegatten „ihre Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens“ schon nach geltendem Recht „in gegenseitigem Einverständnis und eigener Verantwortung“ regeln konnten²⁰⁾. Keine der hier angeführten Vorschriften wird in das künftige Ehe- oder Scheidungsrecht Eingang finden; es entfällt also der Rahmen, aus dem sich die einzige auch im künftigen Recht vorgesehene Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft überhaupt bestimmen läßt. Ehe ist somit kein variabler Tatbestand mit wenigen Konstanten²¹⁾. Alle Konstanten sind entfallen, und übrig bleibt die der Beliebigkeit der Ehegatten preisgegebene Ehe. Der unbestimmte Rechtsbegriff Ehe wird somit unbestimmbar.

Es wird der Versuch gemacht, über die Auswirkungen des Entwurfs hinwegzutäuschen. So wird behauptet, auch im künftigen Eherecht werde das Verbot der Namensehe aufrechterhalten, obwohl im Entwurf ausdrücklich bestimmt ist, daß § 19 EheG, mit dem die Namensehe im geltenden Recht verboten ist, „seine Wirksamkeit verliert“. Begründet wird diese unverständliche Behauptung damit, „daß jeder, der erklärt, eine Ehe schließen zu wollen, sich daran mit allen Rechtsfolgen festhalten lassen muß“²²⁾. Dabei wird geflissentlich übersehen, daß sich im künftigen Recht aus der Eheschließung keine Rechtspflichten ergeben und somit die Eheschließung keine Rechtsfolgen für die Ehegatten mit sich bringt. Alle im geltenden Recht enthaltenen Pflichten der Ehegatten sollen – mit Ausnahme der Verpflichtung zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ – in Zukunft entfallen. Die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten, die aber keine Rechtspflicht mehr sein können, ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Vereinbarung der Ehegatten. Jede Verbindung von Mann und Frau, auch diejenige, die beispielsweise ausschließlich zur Erlangung steuerlicher Vorteile erfolgt, kann nach den Vorschriften des Entwurfs „Ehe“ sein, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form vereinbart wird.

Daran ändert auch die Vorschrift nichts, daß die Eheleute „einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet“ sind (§ 1353 E). Im Gegensatz zum geltenden Recht ist dieser Begriff im Entwurf nämlich eine Leerformel, ein Hülsenbegriff. Die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs lassen keinen Rückschluß darauf zu, was „eheliche Lebensgemeinschaft“ im

Rechtssinne bedeutet. Auch kann keine Rede davon sein, daß mit der Übernahme des Begriffs die ständige Rechtsprechung und die einhellige Auffassung des Schrifttums zu dem Begriff „eheliche Lebensgemeinschaft“ in den Gesetzentwurf Eingang gefunden habe. Wenn alle Bestimmungen, aus denen Rechtsprechung und Schrifttum den Begriff „eheliche Lebensgemeinschaft“ entwickelt haben, entfallen, muß sich zwangsläufig auch die Rechtsprechung ändern, die an das Gesetz gebunden ist. Da es aber den Ehegatten ausdrücklich überlassen bleibt, ihre gegenseitigen Pflichten selbst festzulegen, bestimmen sie allein auch, was „eheliche Lebensgemeinschaft“ ist. Mit dem Ja-Wort begeben sich die Eheleute nicht wie im geltenden Recht in eine von der „Rechtsordnung strukturierte Gemeinschaft“, sondern bestimmen selbst, was „ihre Ehe“ ist²³). Den Beweis liefert § 1353 E selbst, wonach die Verpflichtung zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ entfällt, wenn die Ehe gescheitert ist. Gescheitert ist die Ehe aber gemäß § 1365 E, wenn nur ein Ehegatte sich ernsthaft und dauerhaft weigert, die „eheliche Lebensgemeinschaft“ wiederherzustellen. Die – scheinbar objektive und einklagbare – „Rechtspflicht“ steht und fällt also mit dem subjektiven Willen des Ehegatten²⁴) und verliert somit ihre Eigenschaft als Rechtspflicht.

Mit einer solchen Gesetzgebung verzichtet der Staat nicht nur auf ein Leitbild für die Ehe, sondern gibt die Ehe selbst als Institution preis. Wenn es dem Recht an jeder Bestimmbarkeit des Tatbestandes Ehe mangelt, kann dieser Tatbestand zum Beispiel nicht mehr Grundlage für das Steuerrecht oder andere Rechtsgebiete sein, so daß jede Steuervergünstigung oder jede andere staatliche Förderung der Ehe konsequenterweise entfallen müßte. Dem Verlust des gesetzlichen Rahmens für die Ehe und deren totaler Privatisierung muß zwangsläufig die Aufgabe des öffentlichen Interesses an der Ehe folgen. Weder die Ehe noch die Familie haben dann noch einen Anspruch auf den besonderen Schutz des Staates und ihre Förderung durch die staatlichen Organe. Art. 6 GG verliert durch eine solche Gesetzgebung seinen Sinn und wäre damit in seinem Wesensgehalt angetastet. Der Gesetzentwurf verletzt in seiner gegenwärtigen Fassung das Grundgesetz und ist verfassungswidrig.

Der Entwurf des „Ersten Eherechtsreformgesetzes“ ist im ganzen gegen die Ehe gerichtet und birgt zahlreiche Gefahren für die ganze Gesellschaft in sich. Die Institutionen Ehe und Familie werden aber auch diesen Angriff letztlich bestehen. Vordringliche Aufgabe, vor allem der Kirche und der Christen, ist es, durch ihre Verkündigung und ihr Zeugnis dazu beizutragen, Ehe und Familie als grundlegende und unverzichtbare Gemeinschaften in Staat und Gesellschaft zu erhalten.

Zur Person des Verfassers

Dr. jur. Vincens M. Lissek, Leiter des Referates für kirchliche Aufgaben im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Anmerkungen

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 7/650, Vorblatt, S. 59, und Bundestagsdrucksache Nr. 690/73, Vorblatt u. S. 13.

²⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 7/650, S. 62.

³⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 7/650, S. 602.

⁴⁾ Die Vorschriften des Entwurfs des Ersten Eherechtsreformgesetzes sind mit „E“ gekennzeichnet. Die Vorschriften ohne Zusatz betreffen die §§ des BGB. Die Bestimmungen des Ehegesetzes sind mit „EheG“ gekennzeichnet. Zum besseren Verständnis werden nachstehend die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs in der vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beschlossenen Fassung (Ausschußdrucksache 7/99) abgedruckt:

„§ 1353

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Mißbrauch seines Rechts darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.“

„§ 1565

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen.“

„§ 1566

(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.“

„§ 1567

Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Unverändert.“

„§ 1568

Die Ehe soll außer im Fall des § 1565 in Verbindung mit § 1566 Abs. 2 nicht geschieden werden, wenn der Antragsgegner die Scheidung ablehnt und außergewöhnliche Umstände geltend macht, nach denen die Scheidung für ihn eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist. Wirtschaftliche Umstände bleiben außer Betracht.“

⁵⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 7/650, S. 60.

⁶⁾ Albrecht Beckel, Aspekte künftiger Arbeit, Kongreß über aktuelle Fragen der Familie und Familienpolitik des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom 1.–2. 2. 1974, in: Berichte und Dokumente, herausgegeben vom Generalsekretariat des ZdK, Nr. 22, S. 190 f.

⁷⁾ Vgl. Anmerkung 3).

⁸⁾ Vgl. Stellungnahmen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zur Reform des Ehescheidungsrechts, in: Berichte und Dokumente des ZdK, Nr. 11, S. 3 f., Nr. 13, S. 37 f., Nr. 21, S. 63, Nr. 25 sowie Nr. 22, Kongreß über aktuelle Fragen der Familie und Familienpolitik, S. 118 ff. und S. 168 ff.

Vgl. u. a. Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Kommissariat der deutschen Bischöfe, März 1970;

Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Kommissariat der deutschen Bischöfe, Dezember 1970;

Elemente eines zeitgemäßen Ehe- und Familienrechts, herausgegeben vom Kommissariat der deutschen Bischöfe, Juli 1973.

⁹⁾ So der frühere Bundesminister der Justiz, Gerhard Jahn MdB, in einem Interview mit der Deutschen Tagespost vom 15. 1. 1975.

¹⁰⁾ So der Parlamentarische Staatssekretär, Dr. Hans De With, in einer Erklärung vom 24. 3. 1975, in: Recht, Informationen des Bundesministers der Justiz, Nr. 23/1975, Ziffer 1.

¹¹⁾ Vgl. den Wortlaut in Anm. 4).

¹²⁾ Vgl. den Wortlaut in Anm. 4).

¹³⁾ Bundestagsdrucksache 7/650, S. 62.

¹⁴⁾ Bundestagsdrucksache 7/650, S. 60 u. S. 114 ff.

¹⁵⁾ Bundestagsdrucksache 7/650, S. 121, in Verbindung mit Eherechtskommission beim Bundesminister der Justiz, Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts nach der Ehescheidung, Bielefeld 1970, S. 92 f.

¹⁶⁾ Vgl. Anm. 3).

¹⁷⁾ Vgl. § 622 ZPO in Verbindung mit § 630 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs Art. 6, Bundestagsdrucksache 7/650, S. 30 ff.

¹⁸⁾ So zuletzt der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, Ziffer 3 der in Anm. 10) genannten Erklärung.

¹⁹⁾ Insoweit a. A. Dieter Schwab „Zur Reform des Ehescheidungsrechts“, in: Beiträge zur Familienrechtsreform, Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge Heft 14, S. 21 ff., der m. E. die Wechselwirkung von Scheidungs- und Eherecht unterbewertet und so zu dem überraschenden Ergebnis kommt, daß neues und altes Scheidungsrecht einander ähnlich sein werden, s. auch denselben S. 20.

²⁰⁾ So die amtliche Begründung in Bundestagsdrucksache 7/650, S. 59.

²¹⁾ D. Schwab, a. a. O., S. 22.

²²⁾ So der Parlamentarische Staatssekretär, Ziffer 3 der in Anm. 10) genannten Erklärung.

²³⁾ D. Schwab, a. a. O., S. 23.

²⁴⁾ D. Schwab, a. a. O., S. 25 f.